



Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln

„Förderprogramm Altbausanierung im Landkreis Göttingen“

info@energieagentur-goettingen.de www.energieagentur-goettingen.de Tel +49 551 - 37 07 49 80 Fax +49 551 - 37 07 49 89

An die
Energieagentur Region Göttingen e.V.

Von der EARG auszufüllen
Eingegangen:

Berliner Straße 2

37073 Göttingen

Antragsnummer : _____

Falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars benötigen, wenden Sie sich bitte an die Energieagentur Region Göttingen e.V.

1. Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon, Fax, E-Mail _____

1.1 Der Antragsteller / die Antragstellerin ist

- Hauseigentümer/in
- Dinglich Verfügungsberechtigter/e Name, Vorname _____
 Folgendes nur auszufüllen, wenn nicht Hauseigentümer/in
- Bevollmächtigter/e des/der Hauseigentümers/in (→ **Vollmacht liegt bei**)
- Wohnungseigentümergeinschaft/en - Wohnungseigentümerbevollmächtigter/e (→ **Vollmacht liegt bei**)
- Sonstige dingliche Verfügungsberechtigte

1.2 Gebäudestandort für den eine Förderung beantragt wird

Der Gebäudestandort ist nicht identisch mit oben genannter Anschrift → Anschrift des Gebäudes
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Ort _____

1.3 Die erforderlichen Unterlagen für einen vollständigen Antrag liegen bei

- Kurzbericht der vorher erfolgten Energieberatung mit Maßnahmenempfehlung → Mindeststandard Initialberatung
- Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme unter Angabe der Dämmwerte und der vorgesehenen Materialien (**Anlagen DAW - BDT**)
- Maßnahmenbezogene Vorlagen (z.B. U-Wert Berechnung, Effizienznachweise technischer Anlagen usw.)
- Angebot/Kostenvoranschlag des Fachbetriebes

2. Angaben zum Gebäude für das eine Förderung beantragt wird

Baujahr des Gebäudes _____

| Art und Größe des Gebäudes | Anzahl Wohneinheiten | Fläche |
|--|----------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ein- / Zweifamilienhaus | _____ | _____ m ² Wohnfläche |
| <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus | _____ | _____ m ² Wohnfläche |
| <input type="checkbox"/> Denkmalschutz | | |

3. Geplante Fördergegenstände

3.1. Dämmung

| | Förderungsbetrag |
|---|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> DAW Dämmung der Außenwände | 10,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> DAE Dämmung der Außenwände gegen Erdreich | 10,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> KAW Kerndämmung zweischaliger Außenwände | 8,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> DD Dämmung des Daches | 10,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> DDG Dämmung der Dachgauben | 10,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> DOG Dämmung der obersten Geschossdecke | 10,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> DKB Dämmung der Kellerdecke und der Bodenfläche gegen Erdreich (beheizte Seite) | 5,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> DGU Dämmung der Geschossdecke unten gegen Außenluft | 10,- € / m ² |

3.2. Fenster, Fenstertüren und Haustüren

| | |
|--|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> EFF Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren, Festverglasungen | 20,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> EFFD Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren, Festverglasungen an Denkmälern | 20,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> DFF Dachflächenfenster | 20,- € / m ² |
| <input type="checkbox"/> HE Hauseingangstüren | 20,- € / m ² |

3.3 Blockheizkraftwerk

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> BHKW Einbau eines Blockheizkraftwerkes | [bis 4 kW el. pauschal] 500,- € |
| | <i>(jedes weitere kW el wird mit jeweils 100,- € vergütet – max. Förderung 1000,- €)</i> |

3.4 Solarthermische Anlage

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> STA Einbau einer solarthermischen Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung | [1-2 Familienhäuser pauschal] 300,- € |
| | <i>(jede weitere Wohnung wird mit 50,- € vergütet - max. Förderung / Objekt 700,- €)</i> |

3.5 Holzpellet-Kessel

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> HPK Einbau eines Holzpellet-Kessels | [Ersatz des alten Heizsystems, für 1-2 Familienhäuser pauschal] 500,- € |
| | <i>(jede weitere Wohnung wird mit 50,- € vergütet - max. Förderung / Objekt 900,- €)</i> |

3.6 Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> LWRG Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung | [nach jeweiligen KfW Kriterien pauschal] 500,- € |
| | <i>(Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests)</i> |

3.7 Luftdichtheitstest

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> BDT Durchführung eines Luftdichtheitstests | [Blower-Door-Test für 1-2 Familienhäuser pauschal] 100,- € |
| | <i>(jede weitere Wohnung wird mit zusätzl. 20,- € gefördert - max. Förderung / Objekt 260,- €)</i> |

ERKLÄRUNG Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt:

1. Ich/Wir erkläre(n) mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit zu beginnen.
Mir/uns ist bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden wird. Mir/uns ist bekannt, dass bei Baumaßnahmen die Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens angesehen werden.
2. Die Maßnahmen werden nicht in Eigenleistung durchgeführt, sondern von einem Fachbetrieb ausgeführt.
3. Der Energieagentur Region Göttingen e.V. zu gestatten, eine Erfolgskontrolle durchzuführen und ihr 3 Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch schriftlich mitzuteilen.
4. Ich/Wir die Maßnahme in eigener Weise dokumentieren (z.B. durch Fotos entsprechender baulicher Details) und diese Dokumentation für Veröffentlichungen des Landkreises Göttingen oder der Energieagentur Region Göttingen verwendet werden darf.
5. Im Falle einer Rechtsnachfolge (z.B. durch Verkauf), die sich aus der Inanspruchnahme der Zuwendung ergebenden Verpflichtung schuldrechtlich übertragen werden.
6. Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass in diesem Antrag anzugebende Tatsachen subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. und das Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Mir/Uns weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGB I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
7. Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtung bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde mitteilen.
8. Die Richtlinie „Förderprogramm Altbausanierung im Landkreis Göttingen“ habe ich/wir zur Kenntnis genommen.
9. Die Merkblätter „Ergänzende Erläuterungen zur Richtlinie Altbausanierung im Landkreis Göttingen“ habe ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort Datum Unterschrift (Antragsteller/in)

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunfterteilung

Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten beim Landkreis Göttingen zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen einschließlich den Hauptverwaltungsbeamten des Investitionsortes in der Bundesrepublik Deutschland und der Energieagentur Göttingen Region Göttingen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Ort Datum Unterschrift (Antragsteller/in)

Richtlinie Förderprogramm „Altbausanierung“ im Landkreis Göttingen

I. Förderzweck

Der Landkreis Göttingen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die sich im Gebiet des Landkreises Göttingen (ohne Stadt Göttingen) befinden.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie im Landkreis Göttingen (ohne Stadt Göttingen) durch verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude und durch den Einsatz der aufgeführten technischen Anlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Landkreis Göttingen geleistet.

II. Fördergegenstände

Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (Altbausanierung), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern, sowie Investitionen in effiziente Heizungs- und Lüftungsanlagen, die eine nachhaltige Einsparung von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils geforderten Qualitätsstandards:

- Dämmung der Außenwände und / oder gegen Erdreich
- Dämmung des Daches, der Dachgauben, der obersten Geschossdecke, bzw. der Geschossdecke gegen Außenluft
- Dämmung der Kellerdecke und der Bodenfläche gegen Erdreich
- Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Haustüren
- Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Haustüren an Denkmälern
- Einbau eines Blockheizkraftwerkes (BHKW)
- Einbau einer thermischen Solaranlage für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Einbau eines Holzpellet-Kessels
- Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Durchführung eines Luftdichtigkeitstestes (Blower-Door-Test)

Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und möglichst so ausgeführt werden, dass

- die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wieder hergestellt wird,
- eine Ressourcen schonende, effiziente Gebäudetechnik zum Einsatz kommt,
- vorrangig langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst wenig belasten und die ggf. wiederverwendet oder wiederverwertet werden können.
- keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm überschreitet, verwendet werden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind,
- denen rechtliche Belange entgegenstehen,
- in denen Tropenholz (z.B. Aningré, Limba, Meranti, Sipo, etc.) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen),
- in denen FCKW- und / oder HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- die in Eigenleistung durchgeführt werden,
- an Ferien- und Wochenendhäusern.

III. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Wohngebäude muss **vor dem 01.01.1995** genehmigt und gemäß der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Rechtslage als Wohnraum genehmigt worden sein.

Der Antragsteller muss eine **ganzheitliche, qualifizierte Energieberatung vor Ort** in Anspruch genommen haben, um die konkret zu fördernde Maßnahme zu beantragen, die durch einen qualifizierten Berater empfohlen wurde. Als Mindeststandard gilt die **Initialberatung „Altbausanierung“** der Energieagentur Region Göttingen e. V. nach der zum Beratungszeitpunkt gültigen Richtlinie.

Handelt es sich bei dem zu fördernden Wohngebäude um ein Baudenkmal gem. Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG), ist die zuständige „Untere Denkmalschutzbehörde“ in die Beratung mit einzubeziehen. Der Zeitpunkt der Beratung darf nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

Der Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualitäten (U-Werte) ist mit einer überprüfbaren Berechnung dem Antrag beizufügen. Für die geförderten Maßnahmen und deren Anbindungen oder Einbindung an vorhandene Bauteile ist ein Konzept zur Verminderung von Wärmebrücken vorzulegen. Dazu reicht es aus, dass der Stand der Technik und gem. DIN 4108 Bbl.2 entsprechende Detailausbildungen dokumentiert werden.

Die **Mindestanforderungen** zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude richten sich nach der **Tabelle 1 der jeweils gültigen Fassung der KfW-Förderrichtlinie für die Programme „Energieeffizient Sanieren“**. Diese Tabelle ist Grundlage für untenstehende Tabelle dieser Richtlinie.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die **Förderhöhe mindestens 300 Euro** beträgt. Maßgebend für die Förderhöhe sind die tatsächlich hergestellte Qualität und das Aufmaß nach dem Einbau. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden.

IV. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. **Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es die Förderprogramme zulassen und die dort geltenden Förderrichtlinien eingehalten werden.** Die Förderung beträgt für 1-2 Familienhäuser max. 2.000 Euro pro Objekt. Für Mehrfamilienhäuser beträgt die Förderung 2.000 Euro zuzüglich jeweils 250 Euro je Wohnung ab der dritten Wohnung. Maximal werden 4.000 Euro, mithin 10 Wohnungen pro Objekt gefördert.

| Fördergegenstände | Max. U-Wert W / [m ² K] | Förderung |
|--|---------------------------------------|----------------------------|
| Dämmung der Außenwände | 0,20 | 10 € / m ² |
| Dämmung der Außenwände gegen Erdreich | 0,25 | 10 € / m ² |
| Kerndämmung zweischaliger Außenwände | $\lambda < 0,035$ | 8 € / m ² |
| Dämmung des Daches, Dämmung der obersten Geschossdecke | 0,14 | 10 € / m ² |
| Dämmung der Dachgauben, der Geschossdecke gegen Außenluft unten | 0,20 | 10 € / m ² |
| Dämmung der Kellerdecke und der Bodenfläche gegen Erdreich | 0,25 | 5 € / m ² |
| Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Festverglasungen (Ugesamt) | 0,95 | 20 € / m ² Ffl. |
| Erneuerungen von Fenstern, Fenstertüren und Festverglasungen an Denkmälern (Ugesamt) | 1,4 | 20 € / m ² Ffl. |
| Dachflächenfenster | 1,0 | 20 € / m ² Ffl. |
| Hauseingangstüren | 1,3 | 20 € / m ² |
| Einbau eines Blockheizkraftwerkes bis 4 kW el (jedes weitere kW el wird mit jeweils 100 € vergütet - max. 1.000 €) | | 500 € |
| Einbau einer Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung (jede weitere Wohnung wird mit 50 € vergütet - max. 900 €) | | 300 € |
| Einbau eines Holzpellet-Kessels (jede weitere Wohnung wird mit 50 € vergütet - max. 700 €) | | 500 € |
| Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung | | 500 € |
| Durchführung eines Luftdichtigkeitstests (jede weitere Wohnung wird mit 20 € vergütet - max. 260 €) | | 100 € |

BHKW

Der Einbau eines Blockheizkraftwerkes wird gemäß den technischen Mindestanforderungen der Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen vom 18. Juni 2008 (Bewilligungsbehörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bafa) gefördert. Das BHKW muss den dort geforderten Effizienzkriterien entsprechen. Ein BHKW mit bis zu 4 kWel Leistung wird pauschal mit 500 Euro gefördert. Jede Leistungserhöhung um ein weiteres kWel wird mit jeweils 100 Euro vergütet. Die max. Förderung beträgt 1000 Euro.

Für die Berechnung des Zuschusses werden 5.000 Vollbenutzungsstunden zugrunde gelegt (Höchsthförderung). Für Anlagen mit weniger Vollbenutzungsstunden wird die Minderung nach folgender Formel berechnet:

Höchsthförderung / 5.000 x berechnete Vollbenutzungsstunden (Vbh)

(Bsp. 3.000 Vbh : 500 € / 5.000 Vbh x 3.000 Vbh = 300 €)

Solarthermie

Der Einbau einer thermischen Solaranlage für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung wird gemäß der jeweils gültigen Förderbedingungen der Bafa mit pauschal 300 Euro für ein 1-2 Familienhaus gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die max. Förderung pro Objekt beträgt 700 Euro.

Holzpellet-Kessel

Der Einbau eines Holzpellet-Kessels wird – wenn er ein veraltetes bestehendes Heizsystem ersetzt – mit pauschal 500 Euro für ein 1-2 Familienhaus, gemäß der jeweiligen Förderbedingungen der Bafa, gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 50 Euro gefördert. Die max. Förderung pro Objekt beträgt 900 Euro.

Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung wird mit pauschal 500 Euro nach den jeweils gültigen Kriterien der KfW-Bankengruppe gefördert. Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests.

Luftdichtigkeitstest

Die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests (Blower-Door-Test) für ein 1-2 Familienhaus wird mit pauschal 100 Euro gefördert. Jede weitere Wohnung wird mit zusätzlich 20 Euro gefördert. Die max. Förderung pro Objekt beträgt 260 Euro. Der Luftdichtigkeitstest ist zu dokumentieren und muss bei Überschreitung der geltenden Grenzwerte Vorschläge zur Verminderung der Undichtigkeiten enthalten.

Bonusregelung

Ein zusätzlicher Bonus von 2.000 Euro für 1-2 Familienhäuser bzw. für Mehrfamilienhäuser von 2.000 Euro zuzüglich jeweils 250 Euro pro Wohnung ab der dritten Wohnung, max. bis zu 4.000 Euro, wird gewährt, wenn durch die Sanierung der Neubaustandard gemäß der EnEV in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. EnEV v. 24.07.2007, zuletzt geändert am 29.04.2009) erreicht wird.

V. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind natürliche Personen, die Grundeigentümer von oder sonstige dingliche Verfügungsberechtigte über Wohngebäude im Landkreis Göttingen (ohne Stadt Göttingen) sind. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist in diesem Fall von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Antragsform

Anträge sind schriftlich an die Energieagentur Region Göttingen e.V., Berliner Straße 2, 37073 Göttingen zu richten, die vom Landkreis Göttingen mit der Unterstützung bei der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt ist. Die Antragsformulare können nur dort angefordert werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Vollständiger Antrag

Zu einem vollständigen Antrag gehören,

- das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
- ein Kurzbericht der vorher erfolgten Energieberatung mit Maßnahmenempfehlung
- eine Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme unter Angabe der Dämmwerte und der vorgesehenen Materialien (→ **Vordrucke DAW – BDT**)
- Maßnahmenbezogene Vorlagen (U-Wert Berechnungen, Effizienznachweise technischer Anlagen usw.)

VI. Bewilligung

Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle, der Landkreis Göttingen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Sollten die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr bereits erschöpft sein, kann eine Förderung im Folgejahr in Betracht kommen.

Bescheid

Die Bewilligung erfolgt **unter der aufschiebenden Bedingung** der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises. Die Arbeiten sollen binnen 12 Monaten ab Bewilligung der Förderung abgeschlossen sein.

VII. Auszahlungsverfahren – Leistungsnachweis

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt aufgrund des Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen durch den Landkreis Göttingen. Hierfür sind die der Sanierungsmaßnahme entsprechenden Nachweise einzureichen → **Vordruck: Unternehmererklärung.**

VIII. Überprüfung

Der Antragsteller gestattet der Energieagentur Region Göttingen e.V. nach Absprache, eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Zudem ist der Antragsteller gehalten, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch schriftlich der Energieagentur Region Göttingen e.V. mitzuteilen.

IX. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

X. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.09.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Subventionsgesetz (SubvG)

I. Strafgesetzbuch¹⁾

§ 264 Subventionsbetrug

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können ein-gezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

II. Subventionsgesetz²⁾

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend, Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

¹⁾ vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) in der derzeit gültigen Fassung

²⁾ vom 15.05.1971 (RGBl. S. 127) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322 in der derzeit gültigen Fassung